

Wie kommt die Kirche zu ihrem Geld?

Kirchensteuer und Abgeltungssteuer

Ende Dezember meinte eine Arbeitskollegin zu mir, dass nun mit der Einführung der Abgeltungssteuer sicher viele Leute aus der Kirche austreten würden, nachdem nun auch noch auf Kapitalerträge Kirchensteuer erhoben werde.

Das Wort Abgeltungssteuer hatte ich immerhin schon einmal gehört, irgendein freundlicher Volksbankmitarbeiter hatte es mal erwähnt. Ich beschloss also herauszufinden, was es denn nun wirklich mit dieser neuen Steuer auf sich hat und wie sie sich auf die Kirchensteuer auswirkt. Bekommen denn die Kirchen nun wirklich mehr Geld? Und warum erhebt der Staat überhaupt die Kirchensteuer?

Das Ganze geht zurück auf die Zeit Napoleons. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts mussten die linksrheinischen Gebiete an Frankreich abgetreten werden. Die bisherigen deutschen Herrscher beanspruchten kirchlichen Grundbesitz und Vermögen als Entschädigung für die verlorenen Gebiete.

Im Reichsdeputationshauptschluss (die deutsche Sprache verfügt wirklich über die unglaublichsten Wörter) von 1803 wurde daher die Säkularisation kirchlichen Besitzes festgeschrieben. Die Kirchengüter wurden verstaatlicht. Im Gegenzug mussten die weltlichen Herrscher den Unterhalt der Kirchen und Pfarrer garantieren.

Mit dem Rückgang der Naturalwirtschaft und des Pfündensystems musste der Staat immer mehr Zuschüsse leisten. So ging die Initiative, das ganze System auf ein Steuersystem umzustellen, dann auch vom Staat aus.

In der Weimarer Reichsverfassung von 1919 wurde das Recht zur Kirchensteuererhebung garantiert. Die Weimarer Kirchenartikel wurden später unverändert in das Grundgesetz übernommen.



Die Kirchensteuer wird seitdem von den staatlichen Finanzbehörden eingezogen. Diese erhalten dafür eine Entschädigung, was für die Kirchen jedoch wesentlich günstiger ist, als eine eigene Finanzbehörde zu unterhalten. Problematisch innerhalb Deutschlands

sind die großen Strukturunterschiede zwischen den verschiedenen Landeskirchen. Den mitgliederstarken westlichen Flächenstaaten mit einem großen Anteil zahlungskräftiger Mitglieder stehen die Kirchen der Stadtstaaten mit ihrem hohen Rentneranteil und die mitgliederschwachen östlichen Landeskirchen gegenüber. Im Rahmen eines innerkirchlichen Finanzausgleichs versuchen die reicheren Landeskirchen den ärmeren aus der größten finanziellen Not zu helfen.

In Bayern und Baden-Württemberg beträgt die Kirchensteuer 8% vom Einkommensteuersatz (nicht vom Einkommen), in den übrigen Bundesländern 9%. Es gibt allerdings in einigen Bundesländern einen Mindestbeitrag. Dieser beträgt in Baden-Württemberg 3,60 Euro pro Jahr. Ebenso gibt es eine Kappung nach oben, das heißt, ab einem bestimmten Einkommen gilt nicht mehr der Steuersatz von 8 oder 9 %, sondern ein geringerer



Prozentsatz. Das Ganze ist, wie alle Steuergesetze, furchtbar kompliziert. Hinzu kommen noch spezielle Steuergesetze für konfessionsverschiedene und glaubensverschiedene Ehen sowie Unterschiede in den einzelnen Bundesländern.

Insgesamt lässt sich aber sagen, dass alles, worauf Einkommensteuer erhoben wird, auch kirchensteuerpflichtig ist.

Und damit sind wir wieder bei der Abgeltungssteuer und der Frage, ob nun mehr Kirchensteuer bezahlt werden muss als vorher.

Bis 2008 war es so, dass Einkünfte aus Kapitalerträgen (also zum Beispiel Zinsen, die man für angelegtes Geld bekommt) in einem extra Formular bei der Einkommensteuer angegeben werden mussten. Dies wurde dann zum Einkommen dazugezählt und für den Gesamtbetrag mussten sowohl Einkommensteuer als auch Kirchensteuer und Solidaritätsbeitrag bezahlt werden. Ab 2009 wird nun der Anteil an Einkommen- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätsbeitrag, der auf Zinsen fällig wird, direkt von der Bank an das Finanzamt weitergeleitet. Man erhält nur den verbleibenden Rest ausbezahlt. Daher muss die Bank wissen, ob und wenn ja welcher Konfession ihre Kunden angehören. Wer dies seiner Bank nicht mitteilen möchte, muss weiterhin bei der Einkommensteuererklärung das bisherige Formular einreichen. Der Steuersatz für Kapitalerträge wurde vereinheitlicht und beträgt für Kirchenmitglieder nun insgesamt 28,5% gegenüber 26,5% für Nichtkirchenmitglieder. Wer weniger als 25% Einkommensteuer zahlt, bezahlt auch einen geringeren Abgeltungssteuersatz. Es werden aber natürlich weiterhin nur Steuern auf Kapitalerträge erhoben, welche über dem Sparerfreibetrag liegen. Insgesamt scheint es sich also – so unglaublich es klingen mag – um eine Vereinfachung zu handeln, da ein Formular bei der Steuererklärung wegfällt. Und mehr Kirchensteuer zahlen nur die, die bisher bei den Angaben zu ihren Kapitalerträgen in der Einkommensteuererklärung gemogelt haben.